

Satzung



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1.1

Der FC Concordia Wilhelmsruh 1895 ist, durch die mit der Vereinigung beider Teile Deutschlands bedingte Rechtslage der Nachfolger¹ der - SG Concordia Wilhelmsruh - welche aus dem 1895 gegründetem - BFC Concordia Wilhelmsruh - hervorgegangen war.

Dies vorausgeschickt wurde der Verein am 22. Mai 1992 konstituiert gegründete Verein und führt den Namen - FC Concordia Wilhelmsruh 1895 e.V. - und hat seinen Sitz in Berlin.

Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen.

Der FC Concordia Wilhelmsruh 1895 ist, durch die mit der Vereinigung beider Teile Deutschlands bedingte Rechtslage, der Nachfolger der - SG Concordia Wilhelmsruh -, welche aus dem 1895 gegründetem - BFC Concordia Wilhelmsruh - hervorgegangen war. Die Initialen des Vereins sind "CW 1895".

1.2

Der Verein strebt die Mitgliedschaft im Fachverband des Landessportbundes Berlin an und erkennt dessen Satzungen und Ordnungen an.

1.3

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2. Zweck, Aufgaben und Grundsätze

2.1

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und zwar durch Ausübung insbesondere des Fußballsports. Der Aufbau einer Nachwuchsabteilung wird als besonders wichtig angesehen. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie wirtschaftliche Zwecke.

2.2

Die Organe des Vereins üben Ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Die Organe des Vereins (Ziffer 10.1) können ihre Tätigkeit gegen eine angemessene Vergütung ausüben.

2.3

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten auch entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Ehrenamtspauschale/Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit treffen die vertretungsberechtigten Mitglieder des Vorstandes (i.S.d. § 26 BGB). Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und -bedingungen.

2.4.

Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Angaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

2.5

Jede Ausgabe über 150,00 € im Einzelfall bedarf der Zustimmung und Freigabe durch zwei von drei vertretungsberechtigte Vorstände (4-Augen-Prinzip).

1 Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird eine geschlechterspezifische Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung aller Menschen für alle Geschlechter und Orientierungen

2.6.

Der Verein wahrt die parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

2.7

Der Verein bekennt sich zur Achtung aller international anerkannten Menschenrechte und setzt sich für die Achtung dieser Rechte ein. Er tritt verfassungsfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von diskriminierenden oder menschenverachtenden Einstellungen und Verhaltensweisen entschieden entgegen. Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlich, seelisch oder sexualisierter Art ist. Er stellt sich zur Aufgabe, Maßnahmen zum Schutz der Kinder, Jugendlichen und Erwachsener vor jeder Art von Gewalt zu initiieren.

§ 3. Der Verein besteht aus:

- a) ordentlichen Mitgliedern, die sich im Verein sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben; bei Jugendlichen bedarf es der schriftlichen Zustimmung der (des) Erziehungsberechtigten (oder öffentlich bestellten Vormund)
- b) passiven Mitgliedern, die sich im Verein nicht sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- c) auswärtigen Mitgliedern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- d) Ehrenmitgliedern

§ 4. Grundsätze der Mitgliedschaft

4.1

Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.

4.2

Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung inklusive der Ziele und Grundsätze des Vereins zu beantragen und eigenhändig zu unterschreiben. Im Falle einer Ablehnung, die nicht begründet zu werden braucht, wird der Antragsteller nicht Mitglied. Bei Aufnahmeanträgen ist gegebenenfalls die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme oder Ablehnung.

4.3

Die Mitgliedschaft erlischt bei

- a) Austritt,
- b) Ausschluss oder
- c) Tod

4.4

Der Austritt, der nur zum 30.06. oder 31.12. eines jeden Kalenderjahres zulässig ist, muss spätestens 6 Wochen zuvor schriftlich nebst eigenhändiger Unterschrift oder per E-Mail beim Vorstand erklärt werden. Der pünktliche Eingang der Kündigung ist durch das Mitglied im Streitfall nachzuweisen. Die Austrittsgebühr beträgt 10 €.

4.5

Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- a) wegen erheblicher Verletzung satzungsmäßiger Verpflichtungen,
- b) wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung,
- c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
- d) wegen unehrenhafter Handlungen.

In den Fällen a.), c) und d) ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Es ist zu der Verhandlung des Vorstandes unter Einhaltung einer Mindestfrist von 14 Tagen schriftlich zu laden. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung des Ausschlusses. Die Entscheidung erfolgt schriftlich und ist mit Gründen zu versehen. Der Bescheid über den Ausschluss ist durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen 3 Wochen nach Absendung der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

4.6

Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleiben Beitragspflicht und sonstige Verpflichtungen gegenüber dem Verein bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres bestehen.

4.7

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes gegen den Verein, müssen binnen 6 Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

§ 5. Rechte und Pflichten der Mitglieder

5.1

Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszwecks an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Alle ordentlichen und passiven sowie auswärtigen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, haben nach einem Jahr Mitgliedschaft das uneingeschränkte Stimmrecht, können wählen und/oder sich in Ämter wählen lassen. Ausnahmen beschließt die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes.

5.2

Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.

5.3

Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung (siehe Beitragsordnung). Bei Beitragsrückständen von mindestens 2 Monaten erhebt der Verein einen Säumniszuschlag in Höhe von 5,00 Euro.

5.4

Das Vereinsmitglied erteilt die Einwilligung (z.B. gem. §2 S.1 KunstUrhG, damit Bilder der jeweiligen Mannschaften, einzelner Spieler und Vereinsveranstaltungen auf unserer Internetseite oder sonstigen Publikationen oder vereinseigenen Aushängen veröffentlicht werden können. Der Verein versichert, dass die veröffentlichten Bilder nicht gegen Sitte und Anstand verstoßen.

5.5.

Die personenbezogenen Daten der Mitglieder werden nach den Regeln des Datenschutzes, insbesondere des Bundesdatenschutzgesetzes und der DSGVO verarbeitet. Die Verarbeitung erfolgt aufgrund eines überwiegenden berechtigten Interesses (Hinweis Art.13 DSGVO). Jedes Mitglied kann insbesondere Auskunft über die Verarbeitung seiner Daten erfragen (Art. 15 DSGVO). Näheres ist der Datenschutzhinweise des Vereins (https://www.cw1895.berlin/Own_pages/privacy) zu entnehmen.

§ 6. Maßregeln gegen Mitglieder

6.1

Gegen Mitglieder des Vereins, die gegen die Satzung oder gegen die Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung verstoßen, oder sich eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder eines unsportlichen Verhaltens schuldig machen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand alternativ folgende Maßregelungen verhängt werden:

- a) Verweis,
- b) Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins auf die Dauer von bis zu 4 Wochen.
- c) zeitlich befristetes Hausverbot bis zu 4 Wochen
- d) Bußgelder bis zu dem dreifachen des persönlichen Jahresbeitrages

6.2

Der Bescheid über die Maßregelung ist gegenüber Ehrenmitglieder nicht möglich, ist mit Einschreibebrief zuzustellen. Dem betroffenen Mitglied steht das Recht zu, gegen diese Entscheidung binnen 2 Wochen nach Absendung den Beschwerdeausschuss des Vereins anzurufen.

§ 7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Jugendvorstand und
- d) Ältestenrat (zugleich der Beschwerdeausschuss)

§ 8 Mitgliederversammlung

8.1

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung. Diese ist zuständig für:

- a) Entgegennahme der Vorstandsberichte,
- b) Entgegennahme der Kassenprüferberichte,
- c) Entlastung und Wahl des Vorstandes,
- d) Wahl der Kassenprüfer,

- e) Festsetzung von Beiträgen und Umlagen und deren Fälligkeit,
- f) Satzungsänderungen,
- g) Beschlussfassung über Anträge,
- h) Entscheidung über Berufung nach Ziffer 4.5,
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- j) Wahl von Mitgliedern satzungsmäßiger Ausschüsse und
- k) Auflösung des Vereins.

8.2

Die Hauptversammlung findet einmal jährlich statt.

8.3

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn

- a) der Vorstand es beschließt, oder
- b) 20 v. H. der stimmberechtigten Mitglieder es schriftlich beantragen.

8.4

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der schriftlichen Einladung aus.

Stellt ein Mitglied seine E-Mail-Adresse dem Verein zur Verfügung, gilt für eine ordnungsgemäße Einladung die Zusendung der Einladung über diese E-Mail-Adresse.

Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 4 Wochen liegen. Mit der Einladung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderung müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.

8.5

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern wenigstens 10% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Wird dieses Quorum nicht erreicht, ist eine neue Mitgliederversammlung binnen 4 Wochen einzuberufen, auf der dann die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ohne Rücksicht die Zahl der erschienenen Mitglieder stimmberechtigt sind.

8.6

Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimme, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen.

Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von 5 v. H. der anwesenden Stimmberechtigten beantragt wird.

8.7

Anträge können gestellt werden von

- a) von jedem stimmberechtigten Mitglied (Voraussetzung Vollendung 18. Lebensjahr) oder
- b) vom Vorstand oder
- c) vom Ältestenrat.

8.8

Anträge auf Satzungsänderung müssen 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sein.

8.9

Über andere Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen nur in der Mitgliederversammlung behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bejaht wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind ausgeschlossen.

8.10

Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden muss.

§ 9. Stimm- und Wahlrecht

9.1

Ordentliche und passive sowie auswärtige Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.

9.2

Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.

9.3

Gewählt werden für Vereinsämter können grds. alle Mitglieder des Vereins, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet haben und mindestens ein Jahr Mitglied sind.

9.4

Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können als Gäste an der Versammlung teilnehmen.

9.5

Beschlüsse und Anträge werden durch Handzeichen mit einfacher Stimmmehrheit entschieden, wenn diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt. Geheime Wahlen finden nur statt, wenn 5% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies fordern.

§ 10 Vorstand

10.1

Der Vorstand besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden (Präsident),
- b) dem 2. Vorsitzenden,
- c) dem Kassenwart,
- d) dem Leiter Herrenbereich
- e) dem Leiter Spielbetrieb und
- f) dem Jugendleiter

10.2

Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit, die seines nächstanwesenden Vertreters. Der Vorstand ist für den Haushaltsplan ohne Genehmigung der Mitgliederversammlung bis auf weiteres beschlussfähig, hat jedoch gegenüber der Mitgliederversammlung Rechenschaft abzulegen. Er überwacht die Tätigkeiten im Verein und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen und verbindliche Ordnungen zu erlassen.

10.3

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind: a) der 1. Vorsitzende, b) der 2. Vorsitzende und c) der Kassenwart. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der vorstehenden drei Mitglieder vertreten.

10.4

Der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfalle sein 2. Vorsitzender, leitet die Mitgliederversammlung. Er kann die Leitung an ein anderes Mitglied abgeben.

10.5

Der Vorstand wird für (3) drei Jahre gewählt, bleibt jedoch bis zu einer Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, so ist auf der nächsten Mitgliederversammlung für die Dauer der Restamtszeit ein Vorstandsmitglied zu wählen. Bis zur Neuwahl kann der Vorstand einen Vertreter benennen.

10.6

Die Mitgliederversammlung wählt für fünf Jahre drei Kassenprüfer, die nicht Mitglieder des Vorstandes oder eines Ausschusses sein dürfen. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins, einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal in Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes. Sollte ein Kassenprüfer vorzeitig ausscheiden, wird bei der nächsten Mitgliederversammlung ein neuer Kassenprüfer gewählt.

§ 11. Ehrenmitglieder

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes auf der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Lebenszeit, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten dem Vorschlag zustimmen. Ehrenmitglieder haben volles Stimmrecht.

§ 12. Ältestenrat

12.1

Der Ältestenrat besteht aus 3 Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für fünf Jahre gewählt werden.

12.2

Der Ältestenrat ist mit 3 Mitgliedern beschlussfähig und berichtet dem Vorstand. Er hat ein besonderes Berichtsrecht auf der Mitgliederversammlung.

12.3

Die Mitglieder des Ältestenrates müssen mindestens das 35. Lebensjahr vollendet haben und mindestens 10 Jahre ununterbrochen dem Verein angehören. Sie dürfen kein Vorstandsmitglied sein. Sie wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und regeln ihre Sitzungen selbst.

12.4

Hauptsächliche Aufgaben des Ältestenrats sind

- a) Unterstützung und Beratung des Vorstandes
- b) Vorschläge für Ehrungen
- c) Prüfung von Einsprüchen
- d) Aufgaben als Beschwerdeausschuß

§ 13 Geschäftsjahr, Gerichtsstand

13.1

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr

13.2

Gerichtsstand ist Berlin. Es gilt deutsches Recht

§ 14 Auflösung des Vereins

14.1

Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür gesondert einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

14.2

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des §2 (Gemeinnützigkeit) dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit Ansprüche aus Darlehensverträgen der Mitglieder übersteigt, dem Landessportbund Berlin e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für die in §2 dieser Satzung aufgeführten Zwecke zu verwenden hat.

Inkrafttreten

Diese komplett überarbeitete Satzung ist in der vorliegenden Form am Mittwoch, den 21.01.2026 von der Mitgliederversammlung des Vereins - FC Concordia Wilhelmsruh 1895 e. V. - beschlossen worden und am 13.06.2022 aufgrund von Auflagen des Vereinsregisters korrigiert worden. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Hiermit beglaubige ich die Übereinstimmung der in dieser Datei enthaltenen Bilddaten (Abschrift)
mit dem mir vorliegenden Papierdokument (Urschrift).

Berlin, den 07.05.2026

Dr. Karla Gubalke, Notarin